

STATUTEN

STATUTEN

STATUTEN

SIAUIEN

SIAUIEN

SIAUIEN

SIAUIEN

SIAUIEN

Übersicht

I Name, Sitz und Zweck

- Allgemeines
- Zweck

II Organe

- Organe des Vereines
- Ordentliche Generalversammlung
- Anträge
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Traktanden der Generalversammlung
- Stimmberechtigung
- Behandlung der Stimmresultate
- Vorstand
- Amtsdauer
- Unterschriftenregelung
- Finanzkompetenz
- Einberufung des Vorstandes
- Pflichten des Vorstandes
- Revisoren

III Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Mitgliedschaft
- Aufnahme
- Pflichten
- Erlöschen der Mitgliedschaft
- Austritt
- Ausschluss
- Mitgliederbeiträge
- Haftung

IV Auflösung

- Auflösung des Vereines

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Statutenänderungen
- Statutenrevision
- Inkraftsetzung

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Allgemeines Unter dem Namen Kadervereinigung der Feuerwehr Uitikon, mit Sitz in Uitikon besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Gegründet wurde er am 23. Mai 1977.

Artikel 2

Zweck Der Verein fördert Kameradschaft und Geselligkeit unter aktiven und ehemaligen Kader- sowie Mannschaftsangehörigen der Feuerwehr Uitikon durch Organisation von diversen Anlässen sowie der Bewirtschaftung des Rebberges der Gemeinde.

II. Organe

Artikel 3

Organe des Vereins Die Organe des Vereines sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Artikel 4

ordentliche Generalversammlung Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und ist Teil des Jahresprogrammes. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich im Besitz der Mitglieder zu sein. Sie muss eine Traktandenliste beinhalten.

Anträge Anträge sind dem Vereinsvorstand schriftlich bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

ausserordentliche Generalversammlung Wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen, wird eine ausserordentliche Generalversammlung innert 2 Monaten einberufen.

Artikel 5

Traktanden der Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Rebmeisters
 - c) des Feuerwehrkommandanten
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Festsetzung des Jahresbeitrages

- 7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren
- 8. Mutationen
- 9. Tätigkeitsprogramm
- 10. Anträge
- 11. Diverses

Artikel 6

Stimmberechtigung	Bei allen Versammlungen zählen die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
Behandlung der Stimmresultate	Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 7

Vorstand	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Bei Vakanzen hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung bis zur nächsten Generalversammlung.

Artikel 8

Unterschriften-Regelung	Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier.
--------------------------------	--

Artikel 9

Finanzkompetenz	Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'200.- im Einzelfall, pro Jahr Fr. 4'000.--. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ausgaben für den Familienausflug.
------------------------	--

Artikel 10

Einberufung des Vorstandes	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, wenn es die Geschäfte oder 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
-----------------------------------	--

Artikel 11

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die **Kadervereinigung** nach aussen und leitet die gesamte Geschäftstätigkeit. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Artikel 12

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alljährlich wird ein Revisor ersetzt. Der Ersatzrevisor wird im folgenden Jahr zum Revisor ernannt. Die Revisoren haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung einzureichen.

Bei einem Kassierwechsel hat bei Amtsübernahme eine Revision stattzufinden.

Artikel 13

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 14

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Kaderleuten und Mannschaftsmitgliedern der Feuerwehr Uitikon sowie aus Ehemaligen.

Aufnahme

Als Mitglieder in der Kadervereinigung können aufgenommen werden: Aktive Kaderangehörige der Feuerwehr Uitikon sowie Angehörige der Mannschaft der Feuerwehr Uitikon. Auf eigenen Wunsch kann auch der Gemeindepolizist in die Vereinigung aufgenommen werden.

Mitglieder, die ihren Dienst bei der Feuerwehr Uitikon infolge Krankheit, Wegzuges oder anderer Gründe frühzeitig quittieren, bleiben ohne schriftlich erklärten Austritt weiterhin Mitglied der Kadervereinigung.

Beim Tod eines Angehörigen der Kadervereinigung kann dessen Mitgliedschaft durch den Lebenspartner fortgesetzt werden.

Artikel 15

Pflichten

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die ihm auszuhändigenden Statuten und verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

Artikel 16

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall und bei Auflösung des Vereins.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sofern dieser nicht bis spätestens Ende Dezember erfolgt, bleibt das Mitglied für das neue Vereinsjahr noch beitragspflichtig.

Ausschluss

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kadervereinigung nicht nachkommen oder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 17

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag binnen 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mithaftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Artikel 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Kadervereinigung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung beantragt werden.

Ein diesbezüglicher Antrag muss auf der Traktandenliste verzeichnet werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die auflösende Generalversammlung bestimmt den Verwendungszweck des Vermögens.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20

- Statutenänderung** Eine Änderung der Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.
- Statutenrevision** Wird der Generalversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt, so wird darüber abgestimmt.
- Ein neuer Statutenentwurf wird der nächsten Generalversammlung zur Abnahme unterbreitet.

Artikel 21

- Inkraftsetzung** Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 1993 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. März 2004 in Kraft.
- Uitikon, den 23. März 2004

.....
Der Präsident

.....
Der Kassier